Leitlinien
für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Flächen im
Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes Vettweiß

Die Gemeinde Vettweiß bekennt sich eindeutig zur Notwendigkeit der Energiewende und erlässt hierzu basierend auf bestehender Gesetzesgrundlagen nachfolgende „Leitlinien für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Flächen im Außenbereich des Gemeindegebietes Vettweiß“.

Soweit landes- und/oder bundesgesetzliche Regelungen oder Verordnungen vorrangig sind, ersetzen sie die jeweiligen Bestimmungen dieser Leitlinien und treten an ihre Stelle, ohne dass davon die Gültigkeit der Leitlinien berührt wird.

Leitlinien

1. Grundsätzliches

Die Zulässigkeit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Vettweiß ist aufgrund der derzeit bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen auf nachfolgenden Flächen nicht möglich:

Europäisches Netz Natura 2000 gemäß § 32 BNatSchG i.V. mit § 23 LNatSchG, EU- Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Ramsar-Gebiete.

Mögliche Auswirkungen von außerhalb der Natura 2000-Gebiten sind auf der örtlichen Ebene / Einzelfallbetrachtung zu behandeln Naturschutzgebiete (NSG) einschließlich vorläufig sichergestellte NSG und geplante NSG gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG, ebenso Gebiete die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen.

- Nationalparke gemäß § 24 BNatschG

- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

- Waldflächen sowie Schutzabstände zu Wald (30 m)

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebietes und Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG

Bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto, Ausgleichsflächen) gemäß §§ 15 ff. BNatSchG . Ausgleichsflächen sind immer durch vorlaufende Eingriffe entstanden und daher durch Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren rechtlich gesichert.

Ausgewiesene Ökokontoflächen bedürfen einer Anerkennung durch die jeweiligen unteren Naturschutzbehörden der Kreise und sind somit rechtlich abgesichert.
Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen

- Wasserschutzgebiete Schutzzone 1 gem. WSG-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG

- Gewässerschutzstreifen gem. § 61 BNatSchG

- Überschwemmungsgebiete gem. § 78 Abs. 4 WHG

- Straßenrechtliche Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei

    o Bundesautobahnen 40 m; § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),

    o Bundesstr. 20 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (FStrG)

- o Landesstrassen 20 m
- o Kreistrassen 15 m

Damit geht einher, dass sich viele Bereiche darstellen, die nur bedingt geeignet sind und im Rahmen der Bauleitplanung einer besonderen Abwägung und Prüfung bedürfen. Neben den in der Umwelt-prüfung gemäß § 2, Abs. 4 Baugesetzbuch geforderten Maßnahmen ist es der Gemeinde Vettweiß unbenommen, weitergehende Festsetzungen im Zuge der Bauleitplanung vorzunehmen.

2. Art der Anlagen

Die Konzeption sieht vor, dass in unserer Gemeinde im Regelfall herkömmlichen schräg stehende PV-Module verbaut werden. Die Gesamthöhe der unterschiedlichsten Anlagen darf in der Regel 3,00 m nicht überschreiten. Darüber hinaus ist die Aufständerung so zu gestalten (0,80-1,00 m Abstand zwischen Boden und Unterkante Modul), dass Tiere sich unter den Modulen bewegen können.

Die Gemeinde Vettweiß ist ebenso offen für die zukünftig zu erwartende neue Technologie von Agri-Photovoltaik (kombinierte Nutzungsmöglichkeit als landwirtschaftliche Nutzfläche und Energie-erzeugung).

In dem Aufbau von senkrecht stehen Modulen, deren Vorder- und Rückseite zur Steigerung des Ertrages genutzt werden, sieht die Gemeinde Vettweiß eine sehr gute Alternative, da diese vertikale Aufständerung dem Bewirtschafter eine zusätzliche Nutzung der Fläche erfährt.

3. Finanzielle Partizipation der Gemeinde / Regionale Wertschöpfung

Die Gemeinde Vettweiß strebt an, dass von Projekten dieser Art nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit eingeräumt wird, sich in unterschiedlichster Form, an möglichen Projekten zu beteiligen.

Hierüber hat sich der Anlagenbetreiber vor der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens in einem dafür geeigneten Konzept zu erklären.

Durch die beschlossenen Anpassungen des § 6, Abs.1 EEG 2023 hat der Anlagenbetreiber der Gemeinde eine finanzielle Zuwendung anzubieten. Diese wird nach dem Beschluss zum Bebauungsplan über einen gesonderten Vertrag zwischen Vorhabenträger und betroffener Gemeinde abgesichert.

Der Firmensitz des Anlagenbetreibers soll nach Möglichkeit in der Gemeinde Vettweiß liegen. Bei den Anlagenbetreibern soll das Bewusstsein und die Bereitschaft geweckt werden, die Gemeinde durch die Wahl oder Verlegung des Firmensitzes und die Zahlung von Gewerbesteuer an die Gemeinde aktiv zu stärken.

4. Natur- und Artenschutzverträglichkeit

Der Anlagenbetreiber muss vor Beginn des Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Aktivierung der Anlagen gepflegt wird. Die Pflege muss derart erfolgen, dass die vorhandene Artenvielfalt erhalten und durch Einsaat verschiedener Arten einheimischer Blühpflanzen gesteigert wird. Ein ordnungsgemäßer Ablauf der Oberflächenwässer ist sicherzustellen.

Eine Umzäunung der Anlage sollte für kleinere Wildtierarten durchlässig sein. Bei größeren PV-Freiflächenanlagen (Ausdehnung über 500 m Länge) ist die Schaffung von Wildtierkorridoren erforderlich.

5. Netzverträglichkeitsprüfung / Einspeisezusage / Netzanbindung

Der Gemeinde ist frühzeitig das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung und in Verbindung mit der Einspeisezusage der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Die Anbindung der PV-Freiflächenanlage an das Stromnetz soll in der Regel mittels Erdverkabelung erfolgen. Direkt nach der Durchführung ist ein Verlegeplan des Leitungsverlaufs an die Westnetz GmbH zu übergeben.

6. Ausgleichsflächen

Die durch den Anlagenbetreiber nachzuweisenden Ausgleichsflächen, sollten im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort nachgewiesen und grundsätzlich Bestand der Anlage sein.

7. Maßgaben zur Begrenzung des Zubaus von PV-Freiflächenanlagen

Von der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche im Gemeindegebiet Vettweiß (6254 ha) werden 0,5 % (31,27 ha) für den Zubau mit PV-Freiflächenanlagen freigegeben. Insbesondere im Hinblick, dass bei einem fortgesetzten Zubau ein weiterer Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche entsteht und sich die Verträglichkeit des Landschaftsbildes negativ entwickeln kann, ist ggf. über eine Anpassung der freizugebenden Fläche oder über einen gänzlichen Verzicht eines weiteren Zubaus zu entscheiden.

8. Abstandsregelungen

Der Abstand der Anlagen zur Wohnbebauung (zum Erhalt der Ortsrandbildes) muss mindestens 200 m betragen.
Der Abstand zu Waldflächen muss aus Sicherheitsgründen mindestens 50 m betragen.

Innerhalb von Waldflächen dürfen keine PV-Anlagen errichtet werden. Erforderlichenfalls ist zur Vermeidung von Blendwirkungen auf vorhandene Wohnbebauung und Verkehrswege die Anbringung eines Sicht-/Blendschutzes anzuordnen. Entsprechende Vorgaben erlässt die Gemeinde Vettweiß.

9. Umgang mit landwirtschaftlich hochwertigen Böden

Angesichts der gerade im Gemeindegebiet anzutreffenden teils hochwertigen Bördeböden ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- / Grünflächen mit einem gemittelten Bodenwert unter 55 erlaubt. Hier sei der Hinweis erlaubt, dass nach der Realisierung durch die eintretende Bodenruhe eine erhebliche ökologische Aufwertung der Flächen erfolgt und bei einer unterstellten Lebensdauer der Anlagen von ca. 40 Jahren sich ein völlig erneuertes Bodenleben zeigen wird und die Biodiversität an Kleintieren und Pflanzen deutlich zugenommen hat.

Zur Vermeidung, dass hochwertige Ackerböden (Bonität / Ackerzahl > 55) der Produktionskette „Erzeugung von Lebensmittel“ entzogen werden, ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf diesen Böden grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, dass die Bauart der PV- Freiflächenanlage weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zulässt.

Ergänzende Hinweise

Sämtliche Planungskosten (insbesondere jedoch nicht beschränkt auf die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Aufstellung eines Bebauungsplanes und alle damit in Verbindung stehenden

Kosten) trägt der Antragsteller. Sollte bedingt durch die Art oder Größe der Anlage die Erstellung oder Vorlage weiterer Pläne und Unterlagen notwendig werden, gehen diese Kosten ebenfalls zu Lasten des Antragstellers.

Die Beachtung der Leitlinien, einschließlich der vorstehend bezeichneten Angaben zu den Kosten in Verbindung mit dem Verfahren, werden verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch eines Grundstückeigentümers oder Antragstellers auf eine Umsetzung in einem Bauleitplanverfahren besteht nicht.